

# RS UVS Niederösterreich 1993/04/02 Senat-WB-92-093

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.04.1993

## Beachte

Ebenso Senat-WB-93-015 **Rechtssatz**

Bei Bestrafung wegen Begehung eines fortgesetzten Deliktes ist der Tatzeitraum zu bezeichnen. Die Angabe des Feststellungszeitpunktes reicht nicht aus.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)